

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN DURCH DEN KUNDEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND AUSLEGUNG

- 1.1 Begriffsbestimmungen. In diesen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- 1.1.1 **"Gesetz zur Bekämpfung der Korruption"** bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, Kodizes und Sanktionen in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption, einschließlich des Bribery Act 2010, des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption 2015, der §§. 299 ff. und 332 ff. Strafgesetzbuch (StGB), sowie alle ähnlichen oder gleichwertigen Gesetze in anderen Rechtsordnungen, die für die Erfüllung des Vertrags relevant sind;
- 1.1.2 **"Gesetz gegen die Sklaverei"** bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, Kodizes und Sanktionen in Bezug auf die Bekämpfung der Sklaverei oder des Menschenhandels, einschließlich des Modern Slavery Act 2015, § 232 Strafgesetzbuch (StGB) und ähnlicher oder gleichwertiger Gesetze in anderen Rechtsordnungen, die für die Erfüllung des Vertrags relevant sind;
- 1.1.3 **"Anwendbares Recht"** bezeichnet alle jeweils geltenden Gesetze, Statuten und Rechtsvorschriften;
- 1.1.4 **"Geschäftstag"** ist ein Tag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag in Deutschland ist, an dem die Banken üblicherweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind
- 1.1.5 **"Datum des Vertragsbeginns"** hat die in der Bestellung festgelegte Bedeutung, und wenn es nicht in der Bestellung festgelegt ist, gilt das Datum, an dem der Vertrag gemäß Ziffer 2.2 als angenommen gilt;
- 1.1.6 **"Bedingungen"** bedeutet diese Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gemäß Ziffer 21.10;
- 1.1.7 **"Vertrag"** ist der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen und der Bestellung;
- 1.1.8 **"Kunde"** ist die in der Bestellung angegebene Kundeneinheit;
- 1.1.9 **"Kundenmaterialien"** hat die in Ziffer 5.3.9 angegebene Bedeutung;
- 1.1.10 **"Kundenrichtlinien"** bedeutet die dem Lieferanten jeweils mitgeteilten entsprechenden geschäftlichen Richtlinien;
- 1.1.11 **"Liefergegenstände"** sind alle Dokumente, Produkte und Materialien, die vom Lieferanten oder seinen Vertretern, Auftragnehmern und Mitarbeitern als Teil der oder in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen in jeglicher Form oder auf jeglichem Medium entwickelt werden, einschließlich Zeichnungen, Karten, Plänen, Diagrammen, Entwürfen, Bildern, Computerprogrammen, Daten, Spezifikationen und Berichten (einschließlich Entwürfen);
- 1.1.12 **"Beschäftigungskosten"** bezeichnet alle Handlungen, Kosten (einschließlich aller direkten und indirekten Beschäftigungskosten), Ansprüche, Gebühren, Verbindlichkeiten, Forderungen, Bußgelder, Strafen, Schadensersatz, Entschädigungen, Verluste, Zuerkennungen und Ausgaben (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und sonstige Verbindlichkeiten;
- 1.1.13 **"EU-DSGVO"** bezeichnet die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 in der Form, in der sie Teil des Rechts der jeweils geltenden Rechtsordnung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist;
- 1.1.14 **"Waren"** sind die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag zu liefernden Waren (oder Teile davon), wie sie in der Warenspezifikation aufgeführt sind, sowie ggf. alle Liefergegenstände;
- 1.1.15 **"Warenspezifikation"** ist die Beschreibung oder Spezifikation der Waren, wie sie in der Bestellung oder einem anderen von den Parteien vereinbarten Dokument enthalten ist;
- 1.1.16 **"Rechte an geistigem Eigentum"** bedeutet Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Rechte, Marken, Geschäftsbezeichnungen und Domain-Namen, Rechte an Aufmachungen, Geschäftswert und das Recht, wegen unerlaubter Vervielfältigung zu klagen, Rechte an Geschmacksmustern, Datenbankrechte, Rechte zur Nutzung und zum Schutz der Vertraulichkeit vertraulicher Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen und/oder aller damit verbundenen Rechte), und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum, jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, und einschließlich aller Anmeldungen und Rechte zur Anmeldung und Gewährung, Erneuerung oder Verlängerung dieser Rechte und Rechte zur Inanspruchnahme der Priorität solcher Rechte sowie aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen oder bestehen werden;
- 1.1.17 **"Sonstiger Vertrag"** ist jeder andere Vertrag, der von den Parteien geschlossen wurde und die vertragliche Abmachung zwischen den Parteien in Bezug auf die Lieferung und den Kauf von Waren und Dienstleistungen regeln soll;
- 1.1.18 **"Personenbezogene Daten"** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Datenschutzgesetzen zugewiesen ist.
- 1.1.19 **"Verarbeitung"** hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Datenschutzgesetzen zugewiesen ist;
- 1.1.20 **"Bestellung"** bedeutet den Auftrag oder die Anweisung des Kunden für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen;
- 1.1.21 **"Ersatzlieferant"** bedeutet eine vom Kunden für die Erbringung der gesamten oder eines Teils der Dienstleistungen ausgewählte andere Partei;
- 1.1.22 **"Dienstleistungen"** sind die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrages gemäß der Leistungsbeschreibung zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Liefergegenstände;
- 1.1.23 **"Leistungsbeschreibung"** bezeichnet die Beschreibung oder Spezifikation der Dienstleistungen, wie sie in der Bestellung festgelegt ist;
- 1.1.24 **"Lieferant"** bezeichnet die Person oder Firma, von der der Kunde die in der Bestellung genannten Waren und/oder Dienstleistungen bezieht;
- 1.1.25 **"Ergänzende Informationen"** sind mindestens Angaben wie Datum, Rechnungsnummer, Bestellnummer, Beschreibung der Arbeiten, Ort der Leistungserbringung und Zeitraum der Leistungserbringung;
- 1.1.26 **"Steuerhinterziehung"** bezeichnet ein Verhalten, das den Straftatbestand der Steuerhinterziehung oder der Beihilfe zur Steuerhinterziehung in irgendeiner Rechtsordnung erfüllt, einschließlich der Straftatbestände der Beihilfe zur Steuerhinterziehung gemäß § 45 Absatz 1 und § 46 Absatz 1 Finanzstrafgesetz 2017 und § 371 Abgabenordnung (AO);
- 1.1.27 **"TUPE"** bedeutet die Transfer of Undertakings (Protection of Employment) Regulations 2006, in der jeweils geänderten, wieder in Kraft gesetzten oder konsolidierten Fassung, § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und alle ähnlichen oder gleichwertigen Gesetze in anderen Rechtsordnungen;
- 1.1.28 **"Datenschutzgesetze"** bezeichnet alle jeweils geltenden Datenschutzgesetze in Deutschland, einschließlich der EU-GDPR und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Verordnung über den Schutz der Privatsphäre und der elektronischen Kommunikation (EG-Richtlinie) von 2003, sowie alle anderen jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften, die für eine Partei in Bezug auf die Verwendung personenbezogener Daten gelten, in der jeweils geltenden geänderten, abgelösten oder ersetzten Fassung.
- 1.2 Auslegung: In diesen Bedingungen gelten die folgenden Regeln:
- 1.2.1 eine **Person** umfasst jede natürliche Person, juristische Person oder eine nicht eingetragene Körperschaft (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit);
- 1.2.2 ein Verweis auf eine Partei umfasst auch ihre Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger;
- 1.2.3 ein Verweis auf ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift ist ein Verweis auf dieses Gesetz oder diese Rechtsvorschrift in der geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung. Ein Verweis auf ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift schließt

- alle untergeordneten Rechtsvorschriften ein, die auf der Grundlage dieses Gesetzes oder dieser Rechtsvorschrift in ihrer geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung erlassen wurden;
- 1.2.4 jeder Satz, der durch die Begriffe "**einschließlich**", "**einschließen**", "**insbesondere**" oder ähnliche Ausdrücke eingeleitet wird, dient der Veranschaulichung und schränkt den Sinn der diesen Begriffen vorausgehenden Worte nicht ein; und
- 1.2.5 ein Verweis auf **schriftlich** umfasst auch E-Mails.
- ## 2. VERTRAGSGRUNDLAGE
- 2.1 Vorbehaltlich Ziffer 2.4 gelten für den Vertrag diese Geschäftsbedingungen unter Ausschluss aller sonstigen Bedingungen, die der Lieferant aufzuerlegen oder einzubeziehen versucht oder die eine Folge von Handelsbräuchen, örtlichen Praktiken oder geschäftlichen Gepflogenheiten sind.
- 2.2 Dieser Vertrag gilt als angenommen und kommt zustande:
- 2.2.1 mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten, oder
- 2.2.2 einer Handlung des Lieferanten, die der Ausführung der Bestellung dient,
- je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
- 2.3 Alle diese Bedingungen gelten sowohl für die Lieferung von Waren als auch für die Erbringung von Dienstleistungen, es sei denn, die Geltung ist für das eine oder andere festgelegt.
- 2.4 Besteht eine andere Vereinbarung, so hat diese andere Vereinbarung Vorrang und diese Geschäftsbedingungen kommen nicht zur Anwendung.
- ## 3. BEREITSTELLUNG DER WAREN
- 3.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Waren:
- 3.1.1 mit ihrer Beschreibung und der jeweiligen Warenspezifikation übereinstimmen;
- 3.1.2 von zufriedenstellender Qualität (im Sinne von § 434 Satz 2 Nr. 2 BGB) und für jeden Zweck geeignet sind, den der Lieferant in Aussicht gestellt oder den der Kunde dem Lieferanten ausdrücklich oder stillschweigend bekanntgegeben hat, wobei der Kunde in dieser Hinsicht auf die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen des Lieferanten vertraut;
- 3.1.3 gegebenenfalls frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind und dies für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach der Lieferung bleiben, es sei denn, in der Bestellung ist ein anderer Zeitraum angegeben; und
- 3.1.4 allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in Bezug auf die Herstellung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Handhabung und Lieferung der Waren entsprechen.
- 3.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er jederzeit über alle Lizenzen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen und Zulassungen verfügt, die er benötigt, um seine Verpflichtungen aus dem Vertrag in Bezug auf die Waren zu erfüllen.
- 3.3 Der Kunde hat das Recht, die Waren vor der Lieferung jederzeit in Augenschein zu nehmen und zu prüfen.
- 3.4 Ist der Kunde nach einer solchen Inaugenscheinnahme oder Prüfung der Ansicht, dass die Waren nicht mit den Verpflichtungen des Lieferanten gemäß Ziffer 3.1 übereinstimmen oder ihnen wahrscheinlich nicht entsprechen werden, informiert der Kunde den Lieferanten, und der Lieferant ergreift unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, um die Übereinstimmung sicherzustellen.
- 3.5 Ungeachtet einer solchen Inaugenscheinnahme oder Prüfung bleibt der Lieferant in vollem Umfang für die Waren verantwortlich, und die Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag werden dadurch nicht geschmälert oder anderweitig beeinträchtigt, und der Kunde hat das Recht, weitere Inaugenscheinnahmen und Prüfungen vorzunehmen, nachdem der Lieferant seine Abhilfemaßnahmen durchgeführt hat.
- ## 4. LIEFERUNG DER WAREN
- 4.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass:
- 4.1.1 die Waren ordnungsgemäß verpackt und so gesichert sind, dass sie ihren Bestimmungsort in gutem Zustand erreichen;
- 4.1.2 jeder Warenlieferung ein Lieferschein beiliegt, der das Datum der Bestellung, (gfls.) die Bestellnummer, die Art und Menge der Waren (einschließlich (gfls.) der Codenummer der Waren), (gfls.) besondere Lagerungsanweisungen und, falls die Waren in Teillieferungen geliefert werden, den noch ausstehenden Rest der zu liefernden Waren enthält; und
- 4.1.3 wenn der Lieferant verlangt, dass der Kunde Verpackungsmaterial für die Waren an den Lieferanten zurückschickt, ist dies auf dem Lieferschein deutlich zu vermerken. Das Verpackungsmaterial wird nur auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgeschickt.
- 4.2 Der Lieferant hat die Waren:
- 4.2.1 zu dem in der Bestellung angegebenen Datum oder, wenn kein solches Datum angegeben ist, zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Datum;
- 4.2.2 an das in der Bestellung angegebene oder vom Kunden vor der Lieferung angewiesene Betriebsgelände des Kunden ("**Lieferort**");
- 4.2.3 während der normalen Geschäftszeiten des Kunden an einem Geschäftstag oder nach Anweisung des Kunden zu liefern.
- 4.3 Die Warenlieferung ist mit dem Abschluss des Entladens der Waren am Lieferort abgeschlossen.
- 4.4 Der Lieferant hat alle Gesundheits- und Schutzvorschriften sowie alle anderen Sicherheitsanforderungen, -verfahren oder -protokolle einzuhalten, die auf dem Gelände des Kunden gelten, einschließlich der in der Bestellung aufgeführten.
- 4.5 Falls der Lieferant:
- 4.5.1 weniger als 95 Prozent der bestellten Warenmenge liefert, kann der Kunde die Waren zurückweisen; oder wenn er
- 4.5.2 mehr als 105 % der bestellten Warenmenge liefert, kann der Kunde nach eigenem Ermessen die Waren oder die überschüssigen Waren zurückweisen,
- und alle zurückgewiesenen Waren können auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesendet werden. Wenn der Lieferant mehr oder weniger als die bestellte Warenmenge liefert und der Kunde die Lieferung akzeptiert, ist die Rechnung für die Waren anteilig anzupassen.
- 4.6 Der Lieferant darf Teillieferungen der Waren nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden vornehmen. Wird eine Teillieferung der Waren vereinbart, können diese einzeln in Rechnung gestellt und bezahlt werden. Liefert der Lieferant jedoch eine Teilmenge nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht oder ist eine Teilmenge mangelhaft, so hat der Kunde Anspruch auf die in Ziffer 6.1 genannten Rechtsbehelfe.
- 4.7 Eigentum und Gefahr an den Waren gehen mit Abschluss der Lieferung auf den Kunden über (und wenn die Teillieferungen erfolgen, gehen Eigentum und Gefahr an den Waren in jeder Teillieferung mit der jeweiligen Teillieferung auf den Kunden über).
- ## 5. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN
- 5.1 Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen für den Kunden ab dem Datum des Vertragsbeginns für die Dauer des Vertrags in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung festgelegten oder ihm vom Kunden mitgeteilten Termine für die Erbringung der Dienstleistungen einzuhalten.
- 5.3 Bei der Erbringung der Dienstleistungen ist der Lieferant verpflichtet:
- 5.3.1 mit dem Kunden in allen die Dienstleistungen betreffenden Angelegenheiten zusammenzuarbeiten und alle Anweisungen des Kunden zu befolgen;
- 5.3.2 die Dienstleistungen mit bester Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auf Basis bewährter branchen- handels- oder berufsüblicher Praktiken des Lieferanten zu erbringen;
- 5.3.3 Personal, das für die Ausführung der ihm zugewiesenen Aufgaben hinreichend qualifiziert und erfahren ist, in ausreichender Zahl einzusetzen, um zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen des Lieferanten vertragsgemäß erfüllt werden;
- 5.3.4 sicherzustellen, dass die Dienstleistungen und Liefergegenstände allen Beschreibungen und Spezifikationen der Leistungsbeschreibung entsprechen und dass die Liefergegenstände für jeden Zweck geeignet

- sind, der dem Lieferanten vom Kunden ausdrücklich oder stillschweigend bekanntgegeben wurde;
- 5.3.5 alle Ausrüstungen, Werkzeuge und Fahrzeuge sowie alle sonstigen Gegenstände bereitzustellen, die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind;
- 5.3.6 Waren, Materialien, Standards und Techniken von bester Qualität zu verwenden und sicherzustellen, dass die Liefergegenstände und alle Waren und Materialien, die im Rahmen der Dienstleistungen geliefert und verwendet oder an den Kunden übergeben werden, frei von Verarbeitungs-, Installations- und Konstruktionsfehlern sind;
- 5.3.7 alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen einzuholen und jederzeit aufrechtzuerhalten und alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten;
- 5.3.8 alle Gesundheits- und Schutzvorschriften sowie alle anderen Sicherheitsanforderungen, -verfahren oder -protokolle einzuhalten, die an einem der Standorte des Kunden gelten, einschließlich der in der Bestellung aufgeführten;
- 5.3.9 alle Materialien, Ausrüstungen und Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen und Daten, die der Kunde dem Lieferanten zur Verfügung stellt ("Kundenmaterialien"), auf eigenes Risiko sicher zu verwahren, die Kundenmaterialien bis zur Rückgabe an den Kunden in gutem Zustand zu erhalten und die Kundenmaterialien nur gemäß den schriftlichen Anweisungen oder der Genehmigung des Kunden zu entsorgen oder zu verwenden; und
- 5.3.10 nichts zu tun oder zu unterlassen, was dazu führen könnte, dass der Kunde irgendeine Lizenz, Befugnis, Zustimmung oder Erlaubnis verliert, auf die er für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit angewiesen ist, und der Lieferant erkennt an, dass der Kunde sich auf die Dienstleistungen verlassen oder entsprechend handeln kann.
- 5.4 Das Verhältnis des Lieferanten zum Kunden ist das eines unabhängigen Auftragnehmers, und nichts im Vertrag macht ihn (oder einen seiner Mitarbeiter) zu einem Angestellten, Arbeiter, Vertreter oder Partner des Kunden, und der Lieferant darf sich nicht als solcher ausgeben und muss dafür sorgen, dass die Mitarbeiter des Lieferanten sich nicht als solche ausgeben.
- 6. RECHTSBEHELFE DES KUNDEN**
- 6.1 Liefert der Lieferant die Waren bzw: erbringt er die Dienstleistungen nicht zum vorgesehenen Termin, hat der Kunde, ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, eines oder mehrere der folgenden Rechte:
- 6.1.1 den Vertrag mittels schriftlicher Anzeige an den Lieferanten gemäß Ziffer 13.3 mit sofortiger Wirkung zu kündigen;
- 6.1.2 die Annahme jeglicher Nacherfüllung der Dienstleistungen und/oder Lieferung der Waren, die der Lieferant zu erbringen versucht, zu verweigern;
- 6.1.3 vom Lieferanten alle Kosten zurückzufordern, die dem Kunden durch die Beschaffung von Ersatzwaren bzw.-dienstleistungen von einem Dritten entstanden sind;
- 6.1.4 in Fällen, in denen der Kunde im Voraus für Dienstleistungen gezahlt hat, die vom Lieferanten nicht erbracht wurden, bzw. für Waren, die vom Lieferanten nicht geliefert wurden, die Rückerstattung dieser Beträge durch den Lieferanten zu verlangen; und
- 6.1.5 Schadenersatz für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Aufwendungen zu verlangen, die dem Kunden entstanden sind und die in irgendeiner Weise auf die Nichteinhaltung dieser Termine durch den Lieferanten zurückzuführen sind.
- 6.2 Wenn der Lieferant Waren geliefert hat, die nicht mit den in Ziffer 3.1 genannten Verpflichtungen übereinstimmen, hat der Kunde, unabhängig davon, ob er die Waren abgenommen hat oder nicht, eines oder mehrere der folgenden Rechte, nachdem der Kunde dem Lieferanten eine bestimmte Nachfrist gesetzt hat, um nach Wahl des Kunden entweder (i) einen solchen Mangel zu beheben oder (ii) die Waren in Übereinstimmung mit den in Ziffer 3.1 genannten Verpflichtungen und der Nachfrist zu liefern:
- 6.2.1 Das Recht, die Waren (ganz oder teilweise) zurückzuweisen, unabhängig davon, ob der Eigentumsübergang stattgefunden hat oder nicht, und sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden;
- 6.2.2 den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Anzeige an den Lieferanten zu kündigen;
- 6.2.3 den Lieferanten aufzufordern, die beanstandeten Waren zu reparieren oder zu ersetzen oder den vollen Preis der beanstandeten Waren (sofern bezahlt) zu erstatten;
- 6.2.4 die Annahme von Nachlieferungen der Waren, die der Lieferant vorzunehmen versucht, zu verweigern;
- 6.2.5 vom Lieferanten alle Ausgaben zurückzufordern, die dem Kunden bei der Beschaffung von Ersatzwaren von einem Dritten entstanden sind, wenn der Kunde von seinem Recht, den Vertrag gemäß Ziffer 6.2 zu kündigen, Gebrauch macht; und
- 6.2.6 Schadenersatz für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Aufwendungen zu verlangen, die dem Kunden durch das Versäumnis des Lieferanten, Waren gemäß Ziffer 3.1 zu liefern, entstanden sind.
- Diese Bedingungen gelten auch für alle vom Lieferanten erbrachten Ersatz- oder Nachbesserungsleistungen und/oder reparierten oder ersetzten Waren.
- Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag gelten zusätzlich zu seinen Rechten und Rechtsbehelfen, die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben.
- 7. KOSTEN UND ZAHLUNG**
- Der Preis für die Waren:
- 7.1.1 ist der in der Bestellung angegebene Preis oder, falls kein Preis angegeben ist, der Preis, der in der veröffentlichten und zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gültigen Preisliste des Lieferanten angegeben ist; und
- 7.1.2 schließt die Kosten für Verpackung, Versicherung und Transport der Waren ein, sofern der Kunde nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat. Zusätzliche Kosten sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und vom Kunden unterzeichnet wurden.
- Die Kosten für die Dienstleistungen sind in der Bestellung festgelegt und stellen die vollständige und ausschließliche Vergütung des Lieferanten für die Erbringung der Dienstleistungen dar. Sofern der Kunde nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat, schließen die Kosten alle Gebühren und Aufwendungen ein, die dem Lieferanten direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen entstehen.
- In Bezug auf Waren stellt der Lieferant dem Kunden die Rechnung nach Abschluss der Lieferung aus. In Bezug auf Dienstleistungen stellt der Lieferant dem Kunden die Rechnung nach Abschluss der Dienstleistungen aus.
- Jede Rechnung muss die vom Kunden zur Überprüfung der Richtigkeit der Rechnung erforderlichen ergänzenden Informationen enthalten und ihr sollte gegebenenfalls ein Arbeitsauftragsformular beiliegen, das eine Arbeitszeiterfassung enthält.
- Alle elektronischen Rechnungen und alle ergänzenden Informationen (z.B. Arbeitsaufträge) müssen per E-Mail an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Rechnungsadresse gesendet werden, oder auf Wunsch muss eine E-Rechnung an den entsprechenden Server des Kunden gesendet werden.
- Als Gegenleistung für die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, die in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer korrekt ausgestellten Rechnung auf ein vom Lieferanten schriftlich benanntes Bankkonto zu überweisen.
- Alle vom Kunde im Rahmen des Vertrages zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils anfallenden Mehrwertsteuer ("MwSt."). Wenn der Lieferant im Rahmen des Vertrages eine mehrwertsteuerpflichtige Lieferung an den Kunden vornimmt, hat der Kunde nach Erhalt einer gültigen Mehrwertsteuerrechnung des Lieferanten die zusätzlichen Mehrwertsteuerbeträge, die auf die Lieferung der Waren bzw. Dienstleistungen anfallen, zum gleichen Zeitpunkt an den Lieferanten zu zahlen, zu dem die Zahlung für die Lieferung der Waren bzw. Dienstleistungen fällig ist.
- 7.8 Wenn auf einen nicht bestrittenen Betrag aus dem Vertrag Zinsen zu zahlen sind, weil die Zahlung nicht zum Fälligkeitsdatum erfolgt ist, werden auf den überfälligen Betrag Zinsen in Höhe von einem

- (1) % pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben. Zur Klarstellung: diese Klausel gilt nicht für Zahlungen, die die säumige Partei in gutem Glauben bestreitet.
- 7.9 Der Lieferant hat vollständige und genaue Aufzeichnungen über die vom Lieferanten für die Erbringung der Dienstleistungen aufgewendete Zeit und die verwendeten Materialien zu führen, und der Lieferant hat dem Kunden auf Verlangen zu jeder angemessenen Zeit Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.
- 7.10 Der Kunde kann etwaige Verbindlichkeiten des Lieferanten gegenüber dem Kunden unbeschadet seiner sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe jederzeit gegen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Lieferanten aufrechnen, unabhängig davon, ob eine dieser Verbindlichkeiten aus dem Vertrag entstanden ist oder nicht.
- 8. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM**
- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass die Nutzung der Waren oder Dienstleistungen durch den Kunden zu den im Vertrag vorgesehenen Zwecken nicht die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt.
- 8.2 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass in dem Maße, in dem die Waren für den Kunden entworfen oder entwickelt wurden oder das Ergebnis der Dienstleistungen auf den Kunden zugeschnitten ist, das Eigentum an allen bestehenden und zukünftigen geistigen Eigentumsrechten an diesen Waren oder dem Ergebnis dieser Dienstleistungen im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Kunden auf den Kunden übergeht und der Lieferant überträgt hiermit alle geistigen Eigentumsrechte, die er (jetzt oder in Zukunft) an ihnen besitzt, mit voller Eigentumsgarantie und frei von allen Rechten Dritter an den Kunden.
- 8.3 Der Lieferant wird den Verzicht auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte an den Produkten, einschließlich, zur Klarstellung, der Liefergegenstände, sowie der Dienstleistungen erwirken, auf die eine Einzelperson jetzt oder in Zukunft Anspruch gemäß dem Copyright Designs and Patents Act 1988, dem deutschen Urheberrechtsgesetz (UrhG) oder ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen irgendeiner Rechtsordnung hat.
- 8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich alle weiteren Handlungen und Dinge vorzunehmen (oder zu veranlassen) und alle weiteren Dokumente auszufertigen, die der Kunde von Zeit zu Zeit verlangt, um dem Kunden den vollen Nutzen aus dem Vertrag zu sichern, einschließlich aller Rechte und Ansprüche an den geistigen Eigentumsrechten, die dem Kunden gemäß Ziffer 8.2 übertragen wurden.
- 8.5 Soweit die bei den Dienstleistungen genutzten geistigen Eigentumsrechte nicht gemäß Ziffer 8.2 auf den Kunden übergehen, gewährt der Lieferant dem Kunden hiermit eine voll bezahlte, weltweite, nicht ausschließliche, unentgeltliche, unbefristete und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung aller dieser geistigen Eigentumsrechte zum Zwecke des Empfangs und der Nutzung der Dienstleistungen und der Liefergegenstände oder sorgt für deren direkte Gewährung an den Kunden.
- 8.6 Alle Kundenmaterialien sind das ausschließliche Eigentum des Kunden.
- 9. SCHADLOSHALTUNG**
- 9.1 Der Lieferant stellt den Kunden von jeglicher Haftung wegen Klagen, Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schäden, Gebühren, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten und Auslagen) frei, die dem Kunden infolge oder im Zusammenhang mit Folgendem entstehen:
- 9.1.1 einer Handlung oder Unterlassung des Lieferanten bei der Erfüllung des Vertrages oder aus oder infolge einer Vertragsverletzung;
- 9.1.2 Ansprüchen gegen den Kunden wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter, die sich aus oder in Verbindung mit der Herstellung, Lieferung oder Verwendung der Waren oder dem Erhalt, der Verwendung oder der Erbringung der Dienstleistungen ergeben, soweit der Anspruch auf Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer zurückzuführen ist;
- 9.1.3 Ansprüchen Dritter gegen den Kunden wegen Tod, Körperverletzung oder Sachschäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit Mängeln an den Waren ergeben, soweit die Mängel an den Waren auf Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Angestellten, Vertreter oder Unterauftragnehmer zurückzuführen sind;
- 9.1.4 Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen ergeben, soweit sich diese Ansprüche aus der Verletzung, der fahrlässigen Erfüllung oder der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten, seine Angestellten, Vertreter oder Unterauftragnehmer ergeben;
- 9.1.5 Einkommenssteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen Verbindlichkeiten, Abzügen, Beiträgen, Veranlagungen oder Forderungen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen oder aus Zahlungen oder Leistungen ergeben, die Mitarbeiter des Kunden im Zusammenhang mit den Dienstleistungen erhalten, sofern eine solche Erhebung nicht gesetzlich verboten ist. Der Lieferant stellt den Kunden darüber hinaus von allen angemessenen Kosten, Auslagen und Bußgeldern, Geldstrafen oder Zinsen frei, die dem Kunden im Zusammenhang mit oder als Folge einer solchen Verbindlichkeit, eines solchen Abzugs, Beitrags, einer solchen Veranlagung oder Forderung entstehen oder von ihm zu zahlen sind; und von
- 9.1.6 jeglicher Haftung für arbeitsrechtliche oder auf dem Arbeitnehmerstatus beruhende Ansprüche (einschließlich angemessener Kosten und Auslagen), die von einem Mitarbeiter des Lieferanten gegen den Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen geltend gemacht werden, es sei denn, ein solcher Anspruch ist auf eine Handlung oder Unterlassung des Kunden zurückzuführen.
- 9.1.7 Diese Ziffer 9 bleibt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus fortbestehen.
- 10. HAFTUNG**
- 10.1 Vorbehaltlich Ziffer 10.2:
- 10.1.1 sind Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Kunden oder eines seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt; und
- 10.1.2 die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser in Ziffer 10.1.1 beschriebene und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare vertragstypische Schaden beschränkt ist auf (i) die vom Kunden aufgrund des Vertrags gezahlte Vergütung; und (ii) für den Fall, dass die Parteien eine Vertragslaufzeit von mehr als zwölf (12) Monaten vereinbart haben: (a) die vom Kunden während der letzten zwölf (12) Monate vor dem Zeitpunkt der Entstehung des jeweiligen Anspruchs gezahlte Vergütung, abzüglich des während dieses 12-Monats-Zeitraums bereits gezahlten Schadensersatzes; oder (b) für den Fall, dass ein Anspruch während der ersten zwölf (12) Monate des Vertrags entsteht: die während der ersten zwölf (12) Monate der Vertragslaufzeit gezahlte oder zu zahlende Vergütung.
- 10.2 Durch den Vertrag wird die Haftung der Parteien für Tod, Körper- oder Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen, wegen Arglist oder Täuschung, aus dem Produkthaftungsgesetz oder jede andere Haftung, die nach geltendem Recht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann, weder ausgeschlossen noch beschränkt.
- 10.3 Soweit die Haftung des Kunden ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.4 Der Lieferant haftet nach den anwendbaren Gesetzen, insbesondere nach den Bestimmungen des BGB.
- 11. VERSICHERUNG**
- Während der Laufzeit des Vertrages hat der Lieferant bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung, eine Produkthaftungspflichtversicherung

- und eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Deckung der Verbindlichkeiten aufrechtzuerhalten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, und hat auf Verlangen des Kunden bei jeder Verlängerung sowohl die Versicherungsbescheinigung mit den Einzelheiten der Deckung als auch die Quittung für die Entrichtung der Prämie des laufenden Jahres für jede Versicherung vorzulegen.
- 12. VERTRAULICHKEIT**
- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliches technische und kaufmännische Knowhow, alle Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, die vertraulicher Natur sind und dem Lieferanten vom Kunden oder seinen verbundenen Unternehmen sowie seinen und deren leitenden Angestellten, Direktoren, Beratern, Mitarbeitern, Bevollmächtigten, Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern offengelegt wurden, sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen über das Geschäft des Kunden, seine Produkte und Dienstleistungen, die der Lieferant erhalten hat, streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf solche vertraulichen Informationen nur an diejenigen seiner Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer weitergeben, die sie zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen kennen müssen, und er hat sicherzustellen, dass diese Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer die in dieser Klausel genannten Verpflichtungen so einhalten, als wären sie selbst Vertragspartner. Der Lieferant darf auch diejenigen vertraulichen Informationen des Kunden offenlegen, deren Offenlegung nach dem Gesetz, von einer staatlichen oder Aufsichtsbehörde oder von einem zuständigen Gericht verlangt wird.
- 12.2 Diese Ziffer 11 bleibt über das Vertragsende hinaus fortbestehen.
- 13. KÜNDIGUNG**
- 13.1 Der Kunde kann den Vertrag unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe kündigen:
- 13.1.1 in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit einer Frist von dreißig (30) Tagen;
- 13.1.2 in Bezug auf die Lieferung von Waren (soweit diese Waren Werke im Sinne der §§ 631 ff. BGB beinhalten), ganz oder teilweise jederzeit vor der Lieferung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten, woraufhin der Lieferant alle Arbeiten an dem Vertrag einzustellen hat. Der Kunde hat dem Lieferanten eine angemessene Entschädigung für die zum Zeitpunkt der Kündigung in der Herstellung befindlichen Erzeugnisse zu zahlen; diese Entschädigung umfasst jedoch nicht entgangenen Gewinn oder etwaige Folgeschäden.
- 13.2 Unter allen in diesen Geschäftsbedingungen genannten Umständen, unter denen eine Partei den Vertrag kündigen kann, wenn sowohl Waren als auch Dienstleistungen geliefert werden, kann diese Partei den Vertrag in Bezug auf die Waren oder in Bezug auf die Dienstleistungen kündigen, und der Vertrag wird in Bezug auf die verbleibende Lieferung fortgesetzt.
- 13.3 Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei:
- 13.3.1 einen wesentlichen Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung begeht und diesen Verstoß (sofern er behebbar ist) nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Verstoß behebt;
- 13.3.2 (wenn es sich um ein Unternehmen, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine andere juristische Person handelt) unter Zwangsverwaltung (außergerichtlich oder anderweitig), Konkursverwaltung, Liquidation gestellt wird, einen förmlichen Vergleich mit ihren Gläubigern oder ein ähnliches Verfahren eingetrigt oder anderweitig zahlungsunfähig ist oder ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder ihre Zahlungsunfähigkeit einräumt oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens als zahlungsunfähig gilt; oder
- 13.3.3 (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) ein gesetzliches Zahlungsverlangen oder eine Insolvenzverfügung gegen sie gestellt wird oder sie einen Vergleich mit ihren Gläubigern abschließt oder anderweitig eine geltende gesetzliche Bestimmung zur Unterstützung insolventer Schuldner in Anspruch nimmt.
- 13.4 Die Beendigung des Vertrages, wie auch immer sie zustande kommt, berührt nicht die zum Zeitpunkt der Beendigung entstandenen Rechte und Rechtsbehelfe der Parteien.
- 13.5 Klauseln, die ausdrücklich oder stillschweigend über das Vertragsende hinaus fortbestehen, bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
- 14. FOLGEN DER KÜNDIGUNG**
- 14.1 Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, ist der Lieferant verpflichtet:
- 14.1.1 dem Kunden unverzüglich alle Liefergegenstände, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt vollständig sind oder nicht, zu liefern und alle Kundenmaterialien zurückzugeben. Bis zur Rückgabe oder Auslieferung ist der Lieferant allein für die sichere Aufbewahrung verantwortlich und darf sie nicht für vertragsfremde Zwecke verwenden; und
- 14.1.2 auf Verlangen des Kunden jede vom Kunden angemessenerweise geforderte Unterstützung zu leisten, um den reibungslosen Übergang der Dienstleistungen auf den Kunden oder einen Ersatzlieferanten zu erleichtern.
- 15. HÖHERE GEWALT**
- 15.1 Eine Partei verstößt nicht gegen den Vertrag oder haftet für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung einer ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn eine solche Verspätung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis, einen Umstand oder eine Ursache zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Macht liegt ("**Ereignis höherer Gewalt**").
- 15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen abzumildern.
- 15.3 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als dreißig (30) Werktagen verhindert, behindert oder verzögert, kann der Kunde den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten unverzüglich kündigen.
- 16. DATENSCHUTZ**
- 16.1 Der Lieferant wird alle geltenden Anforderungen der Datenschutzgesetze einhalten. Diese Klausel gilt zusätzlich zu den Pflichten oder Rechten des Lieferanten gemäß den Datenschutzgesetzen und dient nicht dazu, ihn davon zu entbinden, diese auszuscheiden oder zu ersetzen.
- 16.2 Die Parteien erkennen an, dass (sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben) im Sinne der Datenschutzgesetze der Kunde der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Lieferant der Verarbeiter ist.
- 16.3 Für die Zwecke des Vertrages (sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben) ist die Dauer der Verarbeitung die *Laufzeit* des Vertrags oder der gesetzlich vorgeschriebene längere Zeitraum; *Gegenstand, Art und Zweck* der Verarbeitung ist die Speicherung personenbezogener Daten, die Weitergabe personenbezogener Daten zwischen den Parteien und die Ermöglichung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Parteien; *Arten* personenbezogener Daten, die gemäß dem Vertrag verarbeitet werden, sind Namen, Büroadressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, geschäftliche Funktionen, Bankverbindungen, Pass- oder Ausweisdaten, Fotos; und die *Kategorien betroffener Personen* sind die Vertreter, Bevollmächtigten, Auftragnehmer und Mitarbeiter des Kunden.
- 16.4 Ohne die Allgemeingültigkeit von Ziffer 15.1 einzuschränken, ist der Lieferant verpflichtet, in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten verarbeitet werden:
- 16.4.1 diese personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage der dokumentierten schriftlichen Anweisungen des Kunden zu verarbeiten, es sei denn, der Lieferant ist nach anwendbarem Recht zu einer anderen Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verpflichtet. Beruft sich der Lieferant auf das anwendbare Recht als Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, so hat er den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, bevor er die nach anwendbarem Recht erforderliche Verarbeitung vornimmt, es sei denn, das anwendbare Recht verbietet dem Lieferanten, den Kunden auf diese Weise zu informieren;

- 16.4.2 sicherzustellen, dass er geeignete, vom Kunden überprüfte und genehmigte technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Zerstörung oder Beschädigung personenbezogener Daten getroffen hat, die dem Schaden, der aus der unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung oder dem unbeabsichtigten Verlust, der unbeabsichtigten Zerstörung oder Beschädigung entstehen könnte, und der Art der zu schützenden Daten angemessen sind, unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten für die Durchführung der Maßnahmen (diese Maßnahmen können gegebenenfalls die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten, die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit seiner Systeme und Dienstleistungen, die Gewährleistung, dass die Verfügbarkeit personenbezogener Daten und der Zugang zu ihnen nach einem Zwischenfall rechtzeitig wiederhergestellt werden können, sowie die regelmäßige Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen umfassen);
- 16.4.3 sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben bzw. diese verarbeiten, verpflichtet sind, die personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln; und
- 16.4.4 keine personenbezogenen Daten außerhalb der Europäischen Union zu übermitteln, es sei denn, die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden wurde eingeholt und die folgenden Bedingungen sind erfüllt:
- der Kunde oder der Lieferant hat angemessene Garantien für die Übermittlung vorgesehen;
 - die betroffene Person verfügt über durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe;
 - der Lieferant kommt seinen Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen nach, indem er ein angemessenes Schutzniveau für alle personenbezogenen Daten gewährleistet, die übermittelt werden; und
 - der Lieferant hält sich an die angemessenen Anweisungen, die ihm der Kunde im Voraus in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mitgeteilt hat;
- 16.4.5 den Kunden bei der Beantwortung von Anfragen einer betroffenen Person und bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen in Bezug auf Sicherheit, Meldungen von Datenschutzverletzungen, Folgenabschätzungen und Konsultationen mit Aufsichtsbehörden oder Regulierungsbehörden zu unterstützen;
- 16.4.6 den Kunden unverzüglich (und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden) zu benachrichtigen, wenn er von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erfährt;
- 16.4.7 auf schriftliche Anweisung des Kunden personenbezogene Daten und Kopien davon bei Beendigung des Vertrags zu löschen oder an den Kunden zurückzugeben, es sei denn, er ist nach dem anwendbaren Recht verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu speichern;
- 16.4.8 vollständige und genaue Aufzeichnungen und Informationen zu führen, um die Einhaltung dieser Klausel nachzuweisen, und Prüfungen dieser Aufzeichnungen und Informationen durch den Kunden oder den von ihm benannten Prüfer zu ermöglichen, und den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn nach Ansicht des Lieferanten eine Anweisung gegen die Datenschutzgesetze verstößt.
- 16.5 Der Kunde ist nicht damit einverstanden, dass der Lieferant im Rahmen des Vertrags Dritte als Unterauftragsverarbeiter für personenbezogene Daten einsetzt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 17. ETHISCHES HANDELN**
- 17.1 Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der Lieferant das anwendbare Recht einzuhalten. Der Lieferant informiert den Kunden, sobald er von Änderungen des anwendbaren Rechts Kenntnis erlangt.
- 17.2 Insbesondere hat der Lieferant:
- 17.2.1 jederzeit zu gewährleisten, dass er nicht (i) in einem Land oder Gebiet ansässig ist, über das ein Embargo verhängt wurde, (ii) unter der Kontrolle einer Person steht, die in einem Land oder Gebiet, über das ein Embargo verhängt wurde, gegründet wurde oder in diesem Gebiet ansässig ist oder (iii) gegen das Sanktionen verhängt wurden und/oder Handels- oder Exportkontrollgesetze, die eine Kündigung dieser Bedingungen oder eines Vertrags erforderlich machen;
 - 17.2.2 alle Informationen und Dokumente bereitstellen, die der Kunde benötigt, um die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung einzuhalten;
 - 17.2.3 das Gesetz gegen Sklaverei und alle damit zusammenhängenden Richtlinien des Kunden einzuhalten und dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter des Lieferanten diese einhalten, soweit sie für die vom Lieferanten bereitgestellten Dienstleistungen und Liefergegenstände und die Tätigkeiten des Lieferanten und des Kunden im Rahmen des Vertrags relevant sind;
 - 17.2.4 jederzeit den Verhaltenskodex für Lieferanten der Cromwell Property Group in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, der auf der Website der Cromwell Property Group unter www.cromwellpropertygroup.com zu finden ist. Der Kunde kann diesen Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen, wenn der Lieferant gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten verstößt;
 - 17.2.5 sicherzustellen, dass seine Direktoren, leitenden Angestellten, Vertreter und alle anderen Mitarbeiter des Lieferanten angemessen geschult und über ihre Pflichten in Bezug auf die Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Sklaverei informiert wurden und dies auch weiterhin werden;
 - 17.2.6 sicherzustellen, dass er über angemessene Richtlinien und Verfahren in Bezug auf die Verhinderung von Steuerhinterziehung verfügt;
 - 17.2.7 sicherzustellen, dass er über angemessene Richtlinien und Verfahren in Bezug auf ethisches geschäftliches Handeln und Verhalten verfügt, auch solchen zur Meldung und Untersuchung mutmaßlicher Verstöße, um Fehlverhalten zu verhindern, und die mit dem Gesetz gegen die Sklaverei in Einklang stehen;
 - 17.2.8 dem Kunden unverzüglich die Informationen zur Verfügung zu stellen und die Maßnahmen zu ergreifen, die der Kunde vernünftigerweise verlangen kann, um ihn in die Lage zu versetzen, die Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Sklaverei sowie zur Verhinderung von Steuerhinterziehung einzuhalten, soweit diese sich auf die Bedingungen des Vertrags, die Dienstleistungen und die Liefergegenstände beziehen;
 - 17.2.9 den Kunden zu benachrichtigen, sobald er von einem Verstoß oder einem möglichen Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Sklaverei oder einen möglichen Fall von Steuerhinterziehung durch den Lieferanten oder seine Lieferkette, die mit dem Vertrag in Verbindung steht, Kenntnis erlangt; und
 - 17.2.10 Verantwortung dafür zu übernehmen, dass alle mit dem Lieferanten verbundenen Personen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag erbringen, diese Ziffer 17 einhalten, und er haftet dem Kunden gegenüber direkt für jeden Verstoß dieser Personen gegen diese Bestimmungen.
- 17.3 Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden und seinen verbundenen Unternehmen, sowie seinen und deren leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern und Auftragnehmern für alle Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dieser Ziffer 17 entstehen, vorbehaltlich der Ziffer 9.
- 17.4 Ein Verstoß gegen diese Ziffer 16 gilt als wesentlicher Verstoß gemäß Ziffer 12.3.1.
- 18. TUPE**
- 18.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Beendigung des Vertrages oder die vollständige oder teilweise Einstellung der Dienstleistungen nicht zu einem relevanten Übergang im Sinne der Regelung 3 der TUPE oder § 613 Abs. 1 Satz 1 BGB führt.

- 18.2 Liegt entgegen Ziffer 17.1 [sic!] ein relevanter Übergang vor bzw. behauptet oder beansprucht eine Person (oder es wird im Namen einer Person behauptet oder beansprucht), dass ihr Arbeitsvertrag so wirksam ist, als wäre er ursprünglich zwischen dem Kunden und einem Ersatzlieferanten und dieser Person geschlossen worden, oder dass er ohne ihre Kündigung vor oder bei der Beendigung des Vertrags oder der vollständigen oder teilweisen Einstellung der Dienstleistungen als Folge der Anwendung der TUPE eine solche Wirkung gehabt hätte, dann haftet der Lieferant gegenüber dem Kunden und jedem Ersatzlieferanten für alle Beschäftigungskosten, die sich aus oder in Verbindung mit der Beschäftigung dieser Person und/oder ihrer Kündigung ergeben, unabhängig davon, ob sie sich auf den Zeitraum vor, bei oder nach der Beendigung des Vertrages oder der vollständigen oder teilweisen Einstellung der Dienstleistungen beziehen, vorbehaltlich Klausel 9.
- 18.3 Diese Ziffer 18 bleibt über die Beendigung des Vertrags hinaus fortbestehen.
- 19. BEKÄMPFUNG DER KORRUPTION**
- 19.1 Der Lieferant ist verpflichtet:
- 19.1.1 alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Verordnungen und Kodizes zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten, insbesondere das Bribery Act 2010, das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption 2015 und die §§ 108e, 299 ff. sowie 332 ff. Strafgesetzbuch (StGB) ("**Relevante Anforderungen**");
- 19.1.2 sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu beteiligen, die einen Straftatbestand nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption 2015 bzw. §§ 108e, 299 ff. sowie 332 ff. Strafgesetzbuch (StGB) darstellen würden, wenn diese Aktivität, Praxis oder Verhaltensweise in Deutschland ausgeübt worden wäre;
- 19.1.3 während der gesamten Laufzeit des Vertrages über eigene Richtlinien und Verfahren zu verfügen und diese beizubehalten, um die Einhaltung der relevanten Anforderungen zu gewährleisten, und diese gegebenenfalls durchzusetzen;
- 19.1.4 dem Kunden unverzüglich alle Anfragen oder Forderungen nach unzulässigen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art zu melden, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erhält; und
- 19.1.5 die vom Kunden billigerweise geforderten Nachweise für die Einhaltung dieser Ziffer 18 vorzulegen.
- 19.2 Der Lieferant stellt sicher, dass jede mit dem Lieferanten verbundene Person, die im Zusammenhang mit dem Vertrag Dienstleistungen erbringt oder Waren liefert, dies nur auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags tut, mit dem dieser Person Bedingungen auferlegt und gesichert werden, die denen entsprechen, die dem Lieferanten in dieser Ziffer 18 auferlegt werden ("**Relevante Bedingungen**"). Der Lieferant ist für die Einhaltung und Erfüllung der Relevanten Bedingungen durch diese Personen verantwortlich und haftet dem Kunden gegenüber direkt für jede Verletzung der Relevanten Bedingungen durch diese Personen.
- 19.3 Ein Verstoß gegen diese Ziffer 18 gilt als wesentlicher Verstoß gemäß Ziffer 12.3.1.
- 19.4 Im Sinne dieser Ziffer 18 zählt zu den mit dem Lieferanten verbundenen Personen auch jeder Unterauftragnehmer des Lieferanten.
- 20. MITTEILUNGEN**
- 20.1 Jede Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung an eine Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bedarf der Schriftform, ist an die in der Bestellung angegebene Adresse oder an eine andere Adresse zu richten, die diese Partei der anderen Partei in Übereinstimmung mit dieser Ziffer schriftlich mitgeteilt hat, und ist persönlich zu übergeben oder per freigemachter PRIO-Post oder einem anderen Zustelldienst mit bevorzugter Postbeförderung, einem kommerziellen Kurierdienst oder vorbehaltlich Ziffer 19.2.4 per E-Mail zu versenden.
- 20.2 Eine Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung gilt als zugegangen:
- 20.2.1 bei persönlicher Übergabe, wenn sie an der in der Bestellung genannten Adresse abgegeben wird;
- 20.2.2 wenn sie per freigemachter PRIO-Post oder einem anderen Zustelldienst mit bevorzugter Postbeförderung versandt wird, um 9.00 Uhr am zweiten Werktag nach der Aufgabe;
- 20.2.3 bei Zustellung durch einen kommerziellen Kurierdienst an dem Tag und zu dem Zeitpunkt, zu dem die Empfangsbestätigung des Kuriers unterzeichnet wird; oder
- 20.2.4 bei Versand per E-Mail zu dem Zeitpunkt, zu dem die E-Mail in das Informationssystem des vorgesehenen Empfängers eingeht, sofern der Absender keine Fehlermeldung über die Nichtzustellung erhalten hat. Erfolgt der Eingang vor 9.00 Uhr an einem Geschäftstag, so gilt die Mitteilung als um 9.00 Uhr an diesem Tag eingegangen; erfolgt der Eingang nach 17.00 Uhr an einem Geschäftstag oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, so gilt die Mitteilung als um 9.00 Uhr am nächsten Geschäftstag eingegangen.
- 20.3 Schriftverkehr im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten oder streitigen Angelegenheiten darf nicht per E-Mail versandt werden.
- 21. ALLGEMEINES**
- 21.1 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben oder in sonstiger Weise damit verfahren.
- 21.2 Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben, treuhänderisch verwalten oder in sonstiger Weise damit verfahren.
- 21.3 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Vertrages ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gilt sie als so weit geändert, wie es für ihre Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit erforderlich ist. Ist eine solche Änderung nicht möglich, so gilt die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung als gestrichen. Eine Änderung oder Streichung einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung gemäß dieser Klausel berührt nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen Vertrags.
- 21.4 Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf nach dem Vertrag oder dem Gesetz ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt, und gilt nicht als Verzicht bei einer späteren Verletzung oder Nichterfüllung. Übt eine Partei ein vertraglich oder gesetzlich vorgesehenes Recht oder Rechtsmittel nicht oder nur verzögert aus, so stellt dies weder einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar, noch verhindert oder beschränkt es die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels. Durch die einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels wird die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels weder verhindert noch eingeschränkt.
- 21.5 Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren (schriftlichen oder mündlichen) Regelungen, Absprachen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen.
- 21.6 Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag gelten zusätzlich zu seinen Rechten und Rechtsbehelfen, die sich aus dem anwendbaren Recht ergeben.
- 21.7 Der Vertrag kann in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen erstellt werden, von denen jede, wenn sie ausgefertigt und erteilt ist, eine Zweitschrift des Originals darstellt, wobei jedoch alle Ausfertigungen zusammen den einen Vertrag bilden.
- 21.8 Keine Bestimmung des Vertrages zielt darauf ab, eine Personengesellschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen den Parteien zu begründen, und keine der Parteien ist zu irgendeinem Zweck als Vertreter der anderen Partei anzusehen. Keine der Parteien hat die Befugnis, als Vertreter der anderen Partei zu handeln oder diese in irgendeiner Weise zu binden.
- 21.9 Niemand, der nicht Vertragspartei ist, hat irgendein Recht, die Vertragsbedingungen durchzusetzen.
- 21.10 Eine Änderung des Vertrags, einschließlich der Einführung zusätzlicher Bedingungen, ist nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und vom Kunden unterzeichnet wurde, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.
- 21.11 Der Vertrag und dessen Auslegung sowie alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen deutschem Recht.
- 21.12 Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder

Ansprüche), die ausschließliche Zuständigkeit bei den Gerichten in Deutschland liegt.